

(2) Die Kassation kann erfolgen:

- a) wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht;
- b) wenn die Entscheidung im Strafausspruch gröblich unrichtig ist.

§ 302

### **Kassationsberechtigte**

Die Kassation kann von dem Generalstaatsanwalt und von dem Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik beantragt werden.

§ 303

### **Kassationsfrist**

(1) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig.

(2) Der Antrag muß innerhalb der Frist beim Obersten Gericht eingegangen sein. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis findet nicht statt.

§ 304

### **Begründung des Kassationsantrages**

(1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten gestellt ist.

(2) Der Antrag kann auch gegen die unrichtige Begründung der angefochtenen Entscheidung gerichtet sein.

(3) Die Begründung des Kassationsantrages ist an keine Frist gebunden.

§ 305

### **Änderung und Rücknahme des Kassationsantrages**

(1) Der Kassationsantrag kann auf einen oder mehrere Angeklagte sowie auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.